

TIROLER WIRTSCHAFT

Service-Beilage der Wirtschaftskammer Tirol, 11. Dezember 2015



Grundumlagen 2016

Gemeinsam sind wir stark – nur gemeinsam mit Ihnen können wir optimale Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften durchsetzen und Sie mit unseren Serviceleistungen beim Erreichen dieser Ziele mit aller Kraft unterstützen. Mit der Grundumlage leisten Sie dazu einen entscheidenden Beitrag.

In dieser Service-Beilage der „Tiroler Wirtschaft“ informieren wir Sie über die Details zur Grundumlagenvorschreibung 2016. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie dazu die von den einzelnen Fachorganisationen beschlossenen Grundumlagen für 2016.

Grundumlagen – der gesetzliche Hintergrund

Die gesetzliche Basis für die Verschreibung der Grundumlage ist § 127 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in Verbindung mit den entsprechenden Grundumlagenbeschlüssen der zuständigen Organe der Fachorganisationen. Daher ist jeder Unternehmer laut Wirtschaftskammergesetz verpflichtet, für jede Berechtigung eine Grundumlage an seine Fachorganisation zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Höhe der Grundumlage wird autonom von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverband beschlossen. Die Höhe der Grundumlagen kann daher bei verschiedenen Fachorganisationen von einander abweichen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage dementsprechend ebenfalls nur in halber Höhe zu bezahlen. Erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung (diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen) erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung einer Grundumlage ab dem Folgejahr.

Die vorliegenden Grundumlagenbeschlüsse wurden in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst und durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 25. November 2015 und durch Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol vom 1. Dezember 2015 genehmigt.

Ruhende Mitgliedschaft – Muss ich auch meinen Beitrag leisten?

Bei Ruhendmeldung bleibt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer aufrecht und die Grundumlage ist weiter zu entrichten. Wenn die Ruhendmeldung auf ein ganzes Kalenderjahr (1.1.–31.12.) zutrifft, ist die Grundumlage nur zur Hälfte zu bezahlen.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Die Verschreibung fester Grundumlagenbeträge erfolgt gem. § 123 Abs.12 WKG bei natürlichen Personen, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften in einfacher Höhe. Juristische Personen (wie GmbH's, AG's, Vereine, Genossenschaften, Gebietskörperschaften ...) haben die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.

Fragen zur Grundumlage

Sie haben Fragen zur Grundumlagenvorschreibung 2016? Ihre FachgruppengeschäftsführerInnen, unsere Bezirksstellenleiter und unsere Mitarbeiter im Grundumlagenreferat der Wirtschaftskammer Tirol stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern der jeweiligen FachgruppengeschäftsführerInnen finden Sie im Internet unter der unten angegebenen Adresse.

**FÜR ALLE,
DIE ETWAS
UNTERNEHMEN.**
WKO.AT/TIROL

T +43 (0)5 90 905-1454 bzw.1210 | F +43 (0)5 90 905-51454 bzw. 51210

E grundumlagen@wktirol.at | W WKO.at/tirol

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
1/01	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	250,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	125,00
1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.3.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	265,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	132,50
1/04	LI Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	256,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform Jährliche Valorisierung des Grundbetrages basierend auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000). Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Oktober 2011. Basis für die Valorisierung ist die Oktobernotierung des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres, Berechnungsgrundlage ist der Grundbetrag der letzten Vorschreibung. Die Wertbeständigkeit des Sockelbetrages wird beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index (VPI 2010). Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat Oktober 2011 errechnete Indexzahl, wobei stets die für Monat Oktober jeden Jahres errechnete Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Sockelbetrages zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen und der Sockelbetrag kaufmännisch auf gerade Euro-Beträge zu runden.	die Hälfte
1/05	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2015 A) Maler	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5,50 % der SV-Beitragssumme 2015	90,00
		Höchstbetrag Zuschlag für Malerzeitung pro aktives Mitglied: Berufszweige 0105, 0115, 0130, 0140, 0145 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	520,00 38,00 45,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
	B) Tapezierer, Dekorateure und Sattler	Tapezierer: Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 7,80 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Berufszweige: 0245 und 0250 (Montage von Sonnenschutzanlagen und Jalousien) Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer (BZ 255-290) Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3,50 % der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	200,00 100,00 65,00 32,50 157,00 394,00 78,50
1/06	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.11.2010 A) Pflasterer	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 2 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	220,00 110,00
	B) Bauhilfsgewerbe	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 1 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	200,00 100,00
	C) Bodenleger	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	220,00 110,00
	D) Steinmetze Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.6.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	275,00 die Hälfte
1/07	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.6.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 4 % der SV-Beitragssumme 2015 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	400,00 200,00
1/08	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2010 A) Tischler	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 8 % der SV-Beitragssumme 2015 bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 70.000,00 Fixbetrag bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 150.000,00 Fixbetrag bei SV-Beiträgen von mehr als Euro 300.000,00 Fixbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	200,00 850,00 950,00 1.050,00 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
	B) Holzgestalter	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 10‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	138,00 291,00 69,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/10	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.4.2012 A) Schlosser, Landmaschinen- und Schmiede	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	170,00 400,00 85,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	B) Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 1‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	220,00 450,00 110,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/11	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.6.2015	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	365,00 500,00 182,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/12	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2011	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	159,00 500,00 79,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/13	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 15.6.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 4‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	210,00 1.050,00 105,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/14	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010	Grundbetrag, pro Standort + Zuschlag von 5‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	100,00 400,00 50,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/15	LI Fahrzeugtechnik A) Kraftfahrzeugtechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	200,00 500,00 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	B) Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 29.9.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 10‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	200,00 1.208,00 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/16	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 2‰ der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	130,00 1.000,00 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
1/17	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2012	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 % der SV-Beitragssumme 2015 (keine Berechnung der Übernahmestellen und Filialen der Textilreiniger, Wäscher und Färber) Höchstbetrag für die Bemessung Euro 50.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	230,00 115,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/18	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.8.2015 A) Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher	Grundbetrag, pro Berechtigung Berufszweig Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen: fester Betrag Klasse 1 und 2 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	209,00 104,50
		Berufszweig Orthopädieschuhmacher (BZ 120): fester Betrag Klasse 1 und 2 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	285,00 142,50
		+ Zuschlag von 2,50 % der SV-Beitragssumme 2015 (Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00)	
		+ Werbezuschlag pro aktives Mitglied für Schuhmacher und alle anderen Berufszweige	100,00
		+ Werbezuschlag pro aktives Mitglied für Orthopädieschuhmacher	400,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	B) Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker	Grundbetrag, pro Berechtigung a) Augenoptiker, Hörgeräteakustiker und Kontaktlinsenoptiker ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	58,00 29,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
		b) Bandagisten und Orthopädietechniker ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	73,00 36,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		+ Zuschlag pro Standort für Berufszweig 0205: Optiker bzw. Augenoptiker	654,00
		Berufszweig 0210: Kontaktlinsenoptiker	654,00
		Berufszweig 0225: Hörgeräteakustiker	73,00
		+ Zuschlag pro Betrieb für Berufszweig 0215: Orthopädietechniker Berufszweig 0220: Bandagisten	182,00 182,00
keine Staffelung nach der Rechtsform			
	C) Zahntechniker	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	346,00 173,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
		+ Zuschlag pro Betrieb	164,00
1/19	LI Lebensmittelgewerbe A) Müller Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung erste Berechtigung Müller	30,00
		erste Berechtigung Mischfutterhersteller zweite Berechtigung Müller zweite Berechtigung Mischfutterhersteller + Zuschlag für Müller von Euro 0,60 pro Jahrestonne Vermahlungskontingent jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Höchstbetrag	100,00 30,00 30,00 30,00 30,00 15,00 2.500,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
	B) Bäcker Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 4 % der SV-Beitragssumme 2015 + Werbezuschlag von 3 % der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	50,00 11.000,00 25,00
	C) Konditoren (Zuckerbäcker) Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung a) Konditoren + Werbezuschlag pro aktives Mitglied Kleinbetrieb Mittelbetrieb Großbetrieb b) weitere Betriebsstätten c) alle anderen Berechtigungen ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Höchstbetrag keine Staffelung nach der Rechtsform	300,00 105,00 175,00 250,00 140,00 120,00 40,00 2.000,00
	D) Fleischer Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 3,60 % der SV-Beitragssumme 2015 + Werbezuschlag von 1,60 % der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag jede weitere Betriebsstätte ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	450,00 25.000,00 250,00 40,00
	E) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung a) Milchverarbeiter + Zuschlag bis 0,5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 1 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 3 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 10 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 15 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 20 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 25 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr bis 75 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr über 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr Zuschlag keine Staffelung nach der Rechtsform Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Grundbetrag – Staffelung nach der Rechtsform b) alle anderen Berechtigungen Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Staffelung nach der Rechtsform	50,00 100,00 150,00 300,00 500,00 750,00 1.250,00 1.750,00 3.000,00 6.000,00 12.000,00 17.000,00 25.000,00 19,00 235,00 117,50
1/20	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.6.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag von 5 % der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	130,00 65,00
1/21	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.8.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	266,00 133,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
1/22	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2011	Grundbetrag, pro Berechtigung	
		a) Vollfotografen	190,00
		b) Pressefotografen	190,00
		c) Teilberechtigungen	190,00
		+ Werbezuschlag pro aktives Mitglied für Vollfotografen, Pressefotografen und Teilberechtigungen	69,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	95,00
d) übrige Berechtigungen	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	120,00	
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	60,00	
e) Fixbetrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	150,00	
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	75,00	
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
1/23	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2015		
		A) Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	130,00
	+ Zuschlag von 3‰ der SV-Beitragssumme 2015		
	Höchstbetrag	2.000,00	
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	65,00	
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
	B) Hausbetreuungstätigkeiten		
	Grundbetrag, pro Berechtigung	109,00	
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	54,50	
	Staffelung nach der Rechtsform		
1/24	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.9.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung	222,00
		+ Werbe- und Seminarkostenzuschuss pro aktives Mitglied	150,00
		+ Zuschlag von 3,50‰ der SV-Beitragssumme 2015	
	Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00		
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	111,00	
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter		
		A) Rauchfangkehrer	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	624,00
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010		
	+ Zuschlag pro Mitarbeiter	78,00	
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	312,00	
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
	B) Bestatter		
	Grundbetrag, pro Berechtigung	225,00	
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2010		
	+ Zuschlag pro Sterbefall	1,00	
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	112,50	
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
1/26	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.9.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung	149,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	74,50
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
1/27	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.5.2015		
		A) Lebens- und Sozialberatung	
		Grundbetrag, pro Berechtigung	150,00
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	75,00	
	B) Selbstständige Personenbetreuer		
	Grundbetrag, pro Berechtigung	89,00	
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	44,50	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
1/28	FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.10.2015	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Einmalige Vorschreibung für sämtliche Berechtigungen in den folgenden Berufszweigen: Berufszweig 0400: Humanenergetiker Berufszweig 0500: Lebensraum-Consulting Berufszweig 0700: Tierenergetiker	109,00 54,50
1/29	FV Musik- und Filmwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.-9.9.2015	4,70 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung für jede weitere derartige Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 0,00 90,00



SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
2/01	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 1.6.2015	1,25 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/02	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2.6.2015	1,60 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 14,50
2/03	FV Steine-Keramik Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.9.2015	3,50 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag gem. § 2 UO ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/04	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.6.2015	1,74 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/05	FV Chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2.6.2015	1,90 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/06	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	1,65 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/07	FV Industr. Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3.6.2015	2,80 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/09	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.6.2012	1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) (4 ‰ GU + 3 ‰ SU)	2.180,19 7 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
2/09		2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) (4 ‰ GU + 3 ‰ SU)	7 ‰
		3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
		4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto Lohn- und Gehaltssumme (0,4 ‰ GU + 3 ‰ SU)	2.180,19 3,40 ‰
		Mindestbetrag	0,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	0,00
2/10	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.9.2015		
	A) Sägeindustrie	3,87 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
	B) Holz- und Möbelindustrie	4,27 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
	C) Sonstige	3,46 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
	D) Sägeindustrie (Umlage Holzinformation)	pro Festmeter Rundholzeinschnitt Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	0,30 20,00 10,00
2/11	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9.6.2015	3,60 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/12	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie		
	A) Ledererzeugende Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	1,60 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
	B) Schuh- und Lederwarenindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	2,90 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	200,00 100,00
	C) Textilindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	2,20 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	150,00 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
	D) Bekleidungsindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	3,60 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	223,08 111,54
	E) Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	2,00 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	223,08 111,54
2/13	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.6.2015	5,67 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	150,00 75,00
2/15	FV NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.5.2015	2,60 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/16	FV Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie		
	A) Maschinen- und Metallwarenindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.9.2015	0,90 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
	B) Gießereiindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.9.2015	3,50 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/17	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	0,73 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50
2/18	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.5.2015	1,15 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	109,00 54,50



SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
3/01	LG des Lebensmittelhandels Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 29.11.2010		
	A) Lebensmittelgroßhandel	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	41,00 20,50
	B) Lebensmitteleinzelhandel	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	98,30 49,15

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO				
3/02	LG der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2010	A) Tabaktrafikanten Grundbetrag, pro Berechtigung + 0,36% des Vorjahresumsatzes ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform Tabakwarengroßhandel, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	35,00				
			17,50				
			315,00				
			157,50				
			B) Lotterien	a) Lottokollekturen pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform	250,00		
				125,00			
				b) Lottokollekturen in Verbindung mit einer Tabaktrafik pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Stafflung nach der Rechtsform	10,00		
				5,00			
				3/03	LG Arzneimittel/Drogerie/Parfümerie/Chemikalien/Farbenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2010	A) Handel mit Arzneimitteln, Chemikalien und Farben pro Berechtigung a) Handel mit Farben ganzjährig ruhende Berechtigungen b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	100,00
							50,00
93,00							
46,50							
B) Handel mit Drogerie- und Parfümeriewaren	pro Berechtigung a) Parfümerieeinzelhandelsfachgeschäfte, sowie Großhandel mit Parfümeriewaren, Wasch- und Haushaltsartikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen	116,40					
	58,20						
	b) Einzelhandel mit Wasch- und Putzartikeln in Verbindung mit einer Berechtigung zum Lebensmitteleinzelhandel oder Gemischtwarenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	45,30					
	22,65						
	3/04	LG des Agrarhandels Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 30.11.2010	pro Berechtigung a) Handel mit Getreide, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen, sowie sonstigen landwirtschaftlichen Produkten ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Landwirtschaftliche Genossenschaften, sowie Großhandel mit Obst, Gemüse usw. (BZ 500) ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Vieh- und Fleischgroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen d) Großhandel mit Wild, Geflügel und Eier ganzjährig ruhende Berechtigungen e) Wein- und Spirituosengroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen f) Handel mit Häuten und Fellen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform				101,50
							50,75
215,00							
107,50							
215,00							
107,50							
215,00							
107,50							
215,00							
101,50							
50,75							

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
3/05	LG des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	124,00 62,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/06	LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	85,00 42,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/07	LG des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.10.2012	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00 30,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/08	LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	75,00 37,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/09	LG des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2010	pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform	94,00
		+ Werbekostenzuschlag pro Mitglied keine Staffelung nach der Rechtsform	25,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	59,50
3/10	LG des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00 32,50
		Papiereinzelhandel im Rahmen einer Trafik pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00 25,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/11	LG der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	109,00 54,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/12	LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2011	pro Berechtigung	
		a) Uhren- und Schmuckhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	160,00 80,00
		b) Antiquitätenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00
		c) Briefmarkenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen	40,00 20,00
		d) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen	130,00 65,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
3/13	LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2010		
		A) Eisen- und Hartwarenhandel	
		pro Berechtigung a) Handel mit pyrotechnischen Artikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen	25,00 12,50
		b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen	50,00 25,00
	Staffelung nach der Rechtsform		
	B) Holz- und Baustoffhandel	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	80,00 40,00
		Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
3/14	LG des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen		
	A) Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und instriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Werbezuschlag pro aktives Mitglied im Berufszweig Computer- und Computersysteme (BZ900) ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	30,40 15,20 12,20 21,30
	B) Sekundärrohstoff, Recycling und Entsorgung Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.6.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	120,00 60,00
3/15	LG des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	107,40 53,70
3/16	FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 1.6.2015	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Staffelung nach der Rechtsform	78,40 die Hälfte
3/17	LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.9.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	65,00 32,50
3/18	LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2010		
	A) Allgemeiner Handel	pro Berechtigung a) Zoofachhändler ganzjährig ruhende Berechtigungen b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	176,00 88,00 67,00 33,50
	B) Versandhandel und Warenhäuser	pro Berechtigung a) Warenhäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform b) Versand- und Internethandel ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	1.110,00 555,00 67,00 33,50
	C) Altwarenhandel	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	100,00 50,00
3/20	LG der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2015	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	130,00 65,00

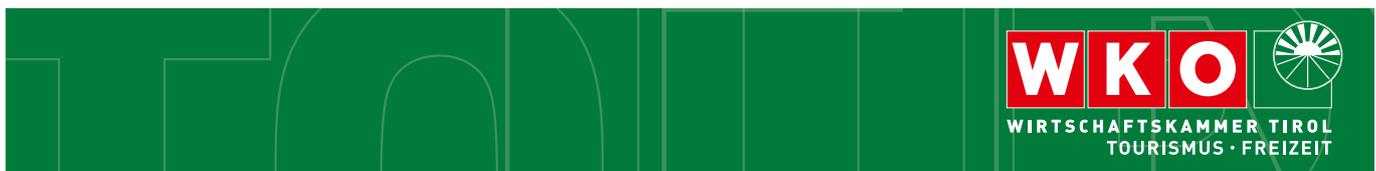
SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
4/01	FV der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7.10.2015 A) Banken	1,094 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	10,00 5,00
		B) Casinos Austria und Lotterien	
		a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 178. und 179. Klassenlotterie:	0,140 %
		b) Österreichische Lotterien GmbH: Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014):	0,47 %
		c) Casinos Austria AG: Der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014):	0,302 %
		Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	7,27 3,64
4/02	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.9.2015	1,041 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	7,00 3,00
4/03	FV der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.9.2015	1,225 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,00 1,50
4/04	FV der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.5.2015	1,200 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,00 1,50
4/05	FV der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.5.2015	1 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	10,00 5,00
4/06	FV der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.9.2015 1. Versicherungsunternehmen	1,05 % der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	7,00 3,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
	C) Luftfahrtsunternehmen	<p>a) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Zuschlag je Luftfahrzeug gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich per 1.1.2011 Gewichtsklasse A bis E Zuschlag je Luftfahrzeug Gewichtsklasse F Zuschlag je Hubschrauber/Drehflügler</p> <p>b) Luftfahrzeugvermietungsunternehmen Fester Betrag Vermietung Luftfahrzeuge Gewichtsklasse A bis F ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Vermietung Hubschrauber/Drehflügler ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Vermietung Para- und Hängegleiter ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>c) Flugplätze Fester Betrag für Flughäfen ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Fester Betrag für Flugplätze ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>d) entfällt</p> <p>e) andere Luftfahrtsunternehmen Fester Betrag für Bedarfsverkehr mit doppelsitzigen Paragleitern Bedarfsverkehr mit Freiballonen gewerbliche Ausbildung von Motorfliegern gewerbliche Ausbildung von Sonderpiloten sonstige Berechtigungen (z.B. Arbeitsflüge) ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>150,00 75,00</p> <p>50,00 475,00 50,00</p> <p>150,00 75,00 150,00 75,00 150,00 75,00</p> <p>1.700,00 850,00 150,00 75,00</p> <p>150,00</p> <p>75,00</p>
	D) Autobusunternehmen	<p>a) Mietwagen-, Ausflugswagen- und Gästewagengewerbe, sowie Kraftfahrlinien-Berechtigungen, Grundbetrag pro Konzession ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>b) Zuschlag pro konzessioniertem Omnibus (Ausflugswagen- und Mietwagengewerbe) bzw. pro eingesetztem Omnibus (Kraftfahrlinien) ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>150,00 75,00</p> <p>35,00 17,50</p>
5/03	FG der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2015	<p>pro Berechtigung Stand-/Kabinenbahnen und Sessellifte ganzjährig ruhende Berechtigungen Schlepplifte über 300 Meter ganzjährig ruhende Berechtigungen Schlepplift unter 300 Meter ganzjährig ruhende Berechtigungen sonstige Berechtigungen ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>1.050,00 525,00 240,00 120,00 120,00 60,00 240,00 120,00</p>
5/04	FG der Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2010	<p>pro Berechtigung BZ 100 + 105 ganzjährig ruhende Berechtigungen Transportagenturen und alle anderen Berechtigungen (Zweigniederlassungen in gleicher Höhe wie Stammberechtigung) ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>250,00 125,00 180,00 90,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO				
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2010	a) Taxi und Mietwagen, pro Mitglied (mit Beistellung eines Lenkers) ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Fahrzeug ganzjährig ruhende Berechtigungen zusätzlicher Zuschlag pro Taxifahrzeug in Innsbruck ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform	50,00 25,00 50,00 25,00 15,00 7,50				
		b) Gästewagengewerbe, pro Mitglied ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Fahrzeug ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform	50,00 25,00 25,00 12,50				
		c) weitere Betriebsstätte, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen	100,00 50,00				
		d) Leihwagengewerbe, pro Berechtigung (ohne Beistellung eines Lenkers) ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform + Zuschlag pro Fahrzeug Euro 0,00	100,00 50,00				
		e) Pferdefiaker, pro Mitglied ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform + Zuschlag pro Fahrzeug Euro 0,00	100,00 50,00				
		f) Pferdemitwagen, pro Mitglied ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform + Zuschlag pro Fahrzeug Euro 0,00	100,00 50,00				
		g) alle übrigen, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform + Zuschlag pro Fahrzeug von Euro 0,00	100,00 50,00				
		5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2010	Grundbetrag, pro Berechtigung für beschränkte Konzession (BZ 105+110) ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	60,00 30,00		
				Zuschlag pro LKW keine Staffelung nach der Rechtsform	25,00		
				alle anderen Berechtigungen ganzjährig ruhende Berechtigungen	85,00 30,00		
				Staffelung nach der Rechtsform			
				5/07	FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.6.2014	<u>1. Berufszweig Fahrschulen</u>	
						fester Betrag pro genehmigten Standort für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres	966,15* 100,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte				
<u>2. Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung</u>							
fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	177,98*						
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte						

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
5/07	3. Berufszweige	a) Presseagenturen b) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen c) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen d) Anbieter von Telematik Diensten e) leitungsgebundener Energietransport sowie f) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden. fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres ¹⁾ ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	175,00* 1,5‰ die Hälfte
* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.			
1) Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.			
5/08	FG der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG Staffelung nach der Rechtsform	135,00 67,50



SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.9.2011	pro Berechtigung: Berufszweig 0100: Gasthäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0200: Restaurants ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0300: Gasthöfe mit höchstens acht Gästebetten ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0400: Rasthäuser(Raststätten) mit höchstens acht Gästebetten ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0500: Kaffeehäuser ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufszweig 0600: Kaffeerestaurants ganzjährig ruhende Berechtigungen	150,00 75,00 150,00 75,00 150,00 75,00 150,00 75,00 150,00 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.9.2011	Berufszweig 0700: Espressoetriebe, Stehkafeeschenken und Buffet-Espressi	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	75,00
		Berufszweig 0800: Kaffeekonditoreien	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	75,00
		Berufszweig 0900: Weinlokale, Weinschenken, Heurigenbuffets	130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00
		Berufszweig 1000: Bierlokale und Pubs	130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00
		Berufszweig 1100: Brantweinschenken	130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00
		Berufszweig 1200: Bars, Tanzlokale, Diskotheken	240,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	120,00
		Berufszweig 1300: Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben	130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00
		Berufszweig 1400: Buffets aller Art (einschl. Tankstellenbuffets)	130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00
		Berufszweig 1500: Kantinen, Werksküchen, Mensabetriebe	130,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00
		Berufszweig 1600: Eissalons	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	75,00
Berufszweig 1700: Lieferküchen, Partyservice, Catering, Mietkoch	130,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00		
Berufszweig 1800: freie Gewerbe Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken	150,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	75,00		
Berufszweig 1805: Würstel- und Kebabstände	130,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00		
Berufszweig 1815: Automatenausschank gem. § 111 Abs. 2 Z 6 Gew.O.	130,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00		
Berufszweig 1820: Schutzhütten ohne Beherbergung	130,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	65,00		
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
6/02	FG der Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.9.2010	pro Berechtigung:	
		Berufszweig 0100: Hotels	239,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	120,00
		Berufszweig 0200: Hotels Garni	119,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00
		Berufszweig 0300: Gasthöfe mit Beherbergung ab neun Gästebetten	159,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	80,00
		Berufszweig 0400: Pensionen	119,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00
		Berufszweig 0500: Frühstückspensionen	119,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00
		Berufszweig 0600: Schutzhütten	119,00
		+ Bettenzuschlag	1,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00
		Berufszweig 0700: Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime	119,00
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
Berufszweig 0800: Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer	119,00		
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
Berufszweig 0900: Freies Beherbergungsgewerbe gem. § 111 Abs. 2 Z 4 Gew.O.	119,00		
+ Bettenzuschlag	1,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	60,00		
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
6/03	FG der Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.5.2015 A) Private Krankenanstalten und Kurbetriebe	<p>Grundbetrag, pro Berechtigung Privatspitäler, Sanatorien bettenführend Kurbetriebe Rehabilitationskliniken Ambulatorien für bildgebende Diagnostik Ambulatorien für physikalische Therapie sonstige Ambulatorien Altenheime und Pflegeeinrichtungen sonstige Gesundheitsbetriebe</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Zusätzlich Beschäftigtenzuschlag nach Gruppen 0 – 10 Mitarbeiter 11 – 25 Mitarbeiter 26 – 50 Mitarbeiter 51 – 100 Mitarbeiter über 101 Mitarbeiter</p> <p>Bettenzuschlag für die Alten- und Pflegeeinrichtungen (Seniorenbetreuungseinrichtungen): Bettenkategorie 1 – 20 Bettenkategorie 21 – 40 Bettenkategorie 41 – 70 Bettenkategorie 71 – 100 Bettenkategorie über 100 Betten</p> <p>für den Bettenzuschlag gibt es keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>900,00 500,00 300,00 400,00 150,00 600,00 600,00 400,00</p> <p>50,00 250,00 500,00 1.000,00 1.500,00</p> <p>100,00 150,00 250,00 500,00 750,00</p>
	<p>Zusätzlich für PRIKRAF-Krankenanstalten 0,75 % von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte.</p> <p>Valorisierung des festen Grundbetrages – Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder sollte diese nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2005. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 3 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Basis-Beträge auf den nächsten ganzen Eurobetrag aufgerundet werden.</p> <p>Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung, gemäß der oben angeführten 3 %-Klausel.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>		
	B) Bäder Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2010	<p>pro Berechtigung</p> <p>Berufszweig 0900: Freibad ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Berufszweig 1000: Natur-, See- und Strandbad ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Berufszweig 1100: Hallenbad ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Berufszweig 1200: Hallen- und Freibad ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Berufszweig 1300: Thermal- und Mineralbad ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Berufszweig 1400: Wannen- und Brausebäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Berufszweig 1500: Saunas und Dampfbäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>+ Zuschlag von Euro 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>120,00 60,00 120,00 60,00 144,00 72,00 208,00 104,00 120,00 60,00 88,00 44,00 88,00 44,00</p>
6/04	FG der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2010	<p>pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Beschäftigtenzuschlag von Euro 0,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>175,00 87,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
6/05	FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2012	A) Vergnügungsbetriebe pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag von Euro 0,00 Staffelung nach der Rechtsform	144,00 72,00
		B) Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter fester Betrag je Berechtigung/Saal: für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen 1,40% vom Kinoumsatz des Vorjahres für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen keine Staffelung nach der Rechtsform	0,00 327,00
C) Sonstiges		Berufszweig 1100: Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler ganzjährig ruhende Berechtigungen	140,00 70,00
		Berufszweig 1200: Vermittlung von Werksverträgen für selbstständige Künstler ganzjährig ruhende Berechtigungen	140,00 70,00
		Berufszweig 1300: Kartenbüros ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 1400: Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur) ganzjährig ruhende Berechtigungen	340,00 170,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
6/06	FG der Freizeit- und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2011	pro Berechtigung	
		Berufszweig 0100: Fremdenführer ganzjährig ruhende Berechtigungen	82,00 41,00
		Berufszweig 0200: Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) ganzjährig ruhende Berechtigungen	82,00 41,00
		Berufszweig 0300: Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, Fitnesscenter) ganzjährig ruhende Berechtigungen	82,00 41,00
		Berufszweig 0400: Fitnesstrainer ganzjährig ruhende Berechtigungen	82,00 41,00
		Berufszweig 0500: Figurstudios ganzjährig ruhende Berechtigungen	82,00 41,00
		Berufszweig 0600: gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton, Squash ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 0700: gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 0800: gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz ganzjährig ruhende Berechtigungen	340,00 170,00
		Berufszweig 0900: sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 1000: Pferde- und Reittrainer, Reitschulen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 1100: Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 1200: Bootsvermieter, Bootseinsteller ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 1300: Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 1400: Segelschulen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00
		Berufszweig 1500: Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressen ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00 51,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
6/06		Berufszweig 1800: Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 1900: Vermittlung von Werksverträgen für selbstständige Sportler	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 2000: Durchführung von Veranstaltungen	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 2100: Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 2200: Organisation und Durchführung von Führungen	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 2300: Betrieb von Campingplätzen:	
		bis 50 Stellplätze	102,00
		+ Marketingbeitrag	300,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		51 – 150 Stellplätze	102,00
		+ Marketingbeitrag	500,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		über 150 Stellplätze	204,00
		+ Marketingbeitrag	700,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	102,00
		Berufszweig 2400: Anbieten persönlicher Dienste – Platzdienstgewerbe	82,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	41,00
		Berufszweig 2600: Tanzschulen	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 2700: Modelagenturen inkl. Castingagenturen, Vermittlung von Komparsen und Statisten	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 2800: Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeit, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung und Vermittlung von Sponsoren	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
		Berufszweig 2900: Buchmacher, Totalisateure, Wettkommisäre (Wettbüros)	102,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00
Berufszweig 3000: Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	102,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00		
Berufszweig 3100: Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros	102,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00		
Berufszweig 3200: Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute	102,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00		
Berufszweig 3205: Vermietung von Spielautomaten	102,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00		
Berufszweig 3300: halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landesveranstaltungsgesetz	102,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00		
Berufszweig 3400: halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	102,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00		
Berufszweig 3500: Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband angehören	1.360,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	680,00		
Berufszweig 3700: Solarien	88,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	44,00		
Berufszweig 3800: sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe	102,00		
ganzjährig ruhende Berechtigungen	51,00		
	Staffelung nach der Rechtsform (Ausnahme BZ 2300)		

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
7/01	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2015	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	150,00 75,00
7/02	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2015	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	189,00 94,50
7/03	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	pro Berechtigung erste Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	125,00 62,50 75,00 37,50
7/04	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	100,00 50,00
7/05	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015	pro Berechtigung erste Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen zweite Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	280,00 140,00 140,00 70,00 70,00 35,00
7/06	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2010	a) Drucker, Druckformenhersteller BZ 100/300/500 Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag von 1,50% der SV-Beitragssumme 2015 Höchstbetrag b) Vervielfältigungsbüros, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Übersetzungs- und Schreibbüros BZ 400, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform	140,00 70,00 2.600,00 100,00 50,00 70,00 35,00
7/07	FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.10.2010	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	104,50 52,25
7/08	FG der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2011	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	175,00 87,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EURO
7/09	FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.5.2015	pro Mitglied	
		Klasse 1: Nichtbetrieb	125,00
		Klasse 2: SV-Beiträge Euro 0 bis Euro 1.500,00	250,00
		Klasse 3: SV-Beiträge Euro 1.501,00 bis Euro 3.500,00	300,00
		Klasse 4: SV-Beiträge Euro 3.501,00 bis Euro 7.000,00	350,00
		Klasse 5: SV-Beiträge Euro 7.001,00 bis Euro 14.000,00	450,00
		Klasse 6: SV-Beiträge Euro 14.001,00 bis Euro 21.000,00	500,00
		Klasse 7: SV-Beiträge Euro 21.001,00 bis Euro 29.000,00	700,00
		Klasse 8: SV-Beiträge Euro 29.001,00 bis Euro 36.000,00	900,00
		Klasse 9: SV-Beiträge Euro 36.001,00 bis Euro 50.000,00	1.000,00
		Klasse 10: SV-Beiträge Euro 50.001,00 bis Euro 70.000,00	1.200,00
		Klasse 11: SV-Beiträge Euro 70.001,00 bis Euro 90.000,00	1.400,00
		Klasse 12: SV-Beiträge Euro 90.001,00 bis Euro 120.000,00	1.800,00
		Klasse 13: SV-Beiträge Euro 120.001,00 bis Euro 160.000,00	2.200,00
		Klasse 14: SV-Beiträge Euro 160.001,00 bis Euro 210.000,00	2.600,00
		Klasse 15: SV-Beiträge Euro 210.001,00 bis Euro 290.000,00	3.500,00
		Klasse 16: SV-Beiträge Euro 290.001,00 bis Euro 450.000,00	4.500,00
		Klasse 17: SV-Beiträge Euro 450.001,00 bis Euro 650.000,00	5.000,00
		Klasse 18: SV-Beiträge Euro 650.001,00 bis Euro 1.000.000,00	6.000,00
Klasse 19: SV-Beiträge über Euro 1.000.000,00	7.000,00		
	Es werden die SV-Beiträge des Jahres 2015 als Basis herangezogen		
	+ Zuschlag in Form eines festen Betrages pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz zu erstatten hat.	37,00	
7/10	FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.9.2014	Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmen: Promillesatz der Sozialversicherungs-Beiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen)	3 ‰
		Höchstbetrag	1.500,00
		Mindestbetrag (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen)	450,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	225,00
		Gruppe 2: andere Unternehmen:	
		a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)	0,17
		Mindestbetrag	300,00
		Höchstbetrag	1.500,00
		b) Betrag für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG)	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	75,00

Impressum:

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Wurzer, Finanzmanagement und Infrastruktur